



BEKANNTMACHUNG der Kreishandwerkerschaft Ruhr

Satzungsänderungen, Einführung der Finanzordnung, Änderung des Gebührentarifs A der Gebührenordnung

Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft Ruhr hat in ihrer Mitgliederversammlung am 10. Dezember 2019 die

Änderung der Satzung der Kreishandwerkerschaft Ruhr in den §§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 3, 27 Abs. 1, abs. 2 Ziff. 1 und 2, 28 Abs. 8, 29 Abs. 2, 3 und 4, 30 sowie 32 zur Einführung der kaufmännischen Buchführung, die Einführung der Finanzordnung der Kreishandwerkerschaft Ruhr und die Änderung der Ziff. 9 c des Gebührentarifs A der Gebührenordnung der Kreishandwerkerschaft Ruhr (Die Gebühr für die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens beträgt künftig 62,00 Euro.).

beschlossen.

Die Beschlüsse wurden gem. § 89 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Nr. 2, 8, Abs. 3 HwO am 15. Februar 2019 von der Handwerkskammer Dortmund genehmigt.

Die elektronische Veröffentlichung der Satzungsänderung, die Finanzordnung der Kreishandwerkerschaft Ruhr und Änderung des Gebührentarifs A der Gebührenordnung ist unter www.handwerk-ruhr.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ einsehbar.

Bochum, 28.02.2019

Michael Mauer, Kreishandwerkerschaft Ruhr
Johannes Motz, Geschäftsführer

FINANZORDNUNG DER KREISHANDWERKERSCHAFT RUHR

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10.12.2018



Finanzordnung vom 10.12.2018

Im Rahmen des Auftrags zur Gleichstellung von Frau und Mann sei darauf verwiesen, dass in dieser Finanzordnung zur Vereinfachung die männliche Sprachform gewählt wurde, ohne eines der beiden Geschlechter benachteiligen zu wollen (§ 4 Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen).

Präambel

1. Mit dieser Finanzordnung möchte die Kreishandwerkerschaft Ruhr sich weiter zukunftssicherer machen. Dazu gehört insbesondere die transparente Darstellung der finanziellen Ergebnisse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Transparenz dient implizit der frühzeitigen Verhinderung von Verschuldung. Die Möglichkeit, z. B. Schattenhaushalte aufzustellen, ist ausgeschlossen. Auch das Vermögen wird vollständig aufgezeigt. Zudem werden Vergleiche wesentlich leichter und transparenter, da nach gleichen Grundlagen gebucht und dargestellt wird. Rückstellungen unterliegen den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Die Umstellung von kameralistischer auf kaufmännische Buchführung wird nicht ohne Auswirkungen auf das Ergebnis sein, insbesondere da Abschreibungen das Ergebnis belasten können. Daher ist nicht nur umzudenken, sondern ggf. auch eine andere Finanzierungsautonomie erforderlich.
3. Die Finanzplanung der Kreishandwerkerschaft Ruhr berücksichtigt die Vielzahl der Formen, in denen sich der Auftrag der Kreishandwerkerschaft Ruhr konkretisiert. Sie richtet sich nach wie vor an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft Ruhr sowie des Vorstandes und an den allgemeinen Planungszielen der Kreishandwerkerschaft Ruhr sowie ggf. der Handwerkskammer Dortmund aus.
4. Zur weiteren Gestaltung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit stellt die Kreishandwerkerschaft Ruhr ihr Rechnungswesen zum Stichtag 01.01.2019 auf die doppelte Buchführung um. Aus diesem Anlass gibt sich die Kreishandwerkerschaft Ruhr diese Finanzordnung. Die Finanzordnung wird zum Stichtag die bis dahin geltende Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (HKRO) der Handwerkskammer Dortmund ablösen.
5. Die kaufmännische Buchführung unterliegt – soweit für die Kreishandwerkerschaft Ruhr als Körperschaft des öffentlichen Rechts sinnvoll – den Regelungen des Handelsgesetzbuchs (HGB). Der kaufmännische Jahresabschluss wird ebenfalls – soweit sinnvoll – nach den Vorgaben des HGB aufgestellt.
6. Die Kreishandwerkerschaft Ruhr legt ihren Handlungen eine planvolle Wirtschaftsführung zugrunde. Daher wird ein Wirtschaftsplan erstellt, der aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Kapitalflussrechnung sowie einer Plan-Investitionsrechnung für Güter des Anlagevermögens besteht.
7. Die Kreishandwerkerschaft Ruhr agiert nach dem Willen ihrer gewählten Repräsentanten in der Delegiertenversammlung. Der Wirtschaftsplan bedarf daher - ebenso wie früher der Haushaltsplan - der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung und der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, um zur Grundlage der Handlungen der exekutiven Organe der Kreishandwerkerschaft Ruhr zu werden.
8. Zum Jahresende 2018 erfolgt die Rechnungslegung der Kreishandwerkerschaft Ruhr. Der kaufmännische Jahresabschluss bedarf der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Sollte es zu Verzögerungen bei der Erstellung des Prüfberichtes kommen, ist der Bericht der Delegiertenversammlung nach Fertigstellung umgehend nachzureichen.
Die Delegiertenversammlung stellt den Jahresabschluss auf Grundlage des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses fest und entlastet den Vorstand und die Geschäftsführung.



Inhaltsverzeichnis

I. Teil: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

II. Teil: Allgemeine Vorschriften zur Wirtschaftsplanung

§ 2 Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

§ 3 Bedeutung und Wirkungen des Wirtschaftsplans

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

III. Teil: Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes

§ 6 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

§ 7 Nachtragswirtschaftsplan

§ 8 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

§ 9 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan

§ 10 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

IV. Teil: Buchführung, Rechnungslegung, Rücklagen und Controlling

§ 11 Buchführung

§ 12 Rechnungslegung

§ 13 Kosten und Leistungsrechnung, Controlling

§ 14 Liquide Mittel (Rücklagen nach § 39 HKRO und zweckgebundene Finanzmittel)

V. Teil: Jahresabschlussprüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

§ 15 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses

VI. Teil: Ergänzende Vorschriften

§ 16 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung

§ 17 Nutzungen und Sachbezüge

§ 18 Vorschüsse

§ 19 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken/Vermögensgegenständen, Baumaßnahmen,
Ausschreibungen, größere Beschaffungen

§ 20 Kreditermächtigungen

VII. Teil: Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten



I. Teil : Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Finanzordnung regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans, die Rechnungslegung (Wirtschaftsführung) sowie die Rechnungsprüfungsordnung der Kreishandwerkerschaft Ruhr
- (2) Ausführungsrichtlinien zu dieser Finanzordnung werden von der Delegiertenversammlung der Kreishandwerkerschaft Ruhr erlassen, treten gleichzeitig mit der Finanzordnung sowie der Rechnungsprüfungsordnung in Kraft und ersetzen die bisherige Finanzordnung bzw. die bislang angewendete HKRO der Handwerkskammer Dortmund.
- (3) Grundlage ist die Satzung der Kreishandwerkerschaft Ruhr.

II. Teil: Allgemeine Vorschriften zur Wirtschaftsplanung

§ 2 Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- (1) Die Delegiertenversammlung der Kreishandwerkerschaft Ruhr beschließt auf Empfehlung und nach Stellungnahme des Vorstands vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs den Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Festsetzung der Beiträge zur Kreishandwerkerschaft Ruhr und der Umlagen sowie für die Höhe der maximalen Kreditaufnahme im Geschäftsjahr. Weiterhin legt der Wirtschaftsplan fest, bis zu welcher Höhe finanzielle Verpflichtungen und Investitionen in künftigen Jahren eingegangen werden dürfen.
Vor Beginn jedes neuen Geschäftsjahres legt der Vorstand der Delegiertenversammlung den Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vor. Im Anschluss wird der Wirtschaftsplan der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans

- (1) Mit dem Wirtschaftsplan werden die im Planungszeitraum (folgendes Geschäftsjahr) voraussichtlich für die Erfüllung der Aufgaben der Kreishandwerkerschaft Ruhr notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und der voraussichtliche Ressourcenbedarf ausgewiesen. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage der Wirtschaftsführung.
- (2) Der rechtsgültig verabschiedete Wirtschaftsplan berechtigt den Vorstand und die Geschäftsführung, die erforderlichen Mittel im vorgegebenen Rahmen aufzunehmen, einzusetzen und zu verbrauchen. Forderungen oder Verbindlichkeiten werden durch den Wirtschaftsplan weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, eine Plan-Kapitalflussrechnung sowie eine Plan-Investitionsrechnung für Güter des Anlagevermögens.
- (2) Als Anlagen sind dem Wirtschaftsplan die Beitragsbemessung, der Stellenplan, die mittelfristige Finanzplanung (Liquiditätsplanung) sowie ggf. Erläuterungen beizufügen.
- (3) Sofern Haftungsverhältnisse oder finanzielle Verpflichtungen existieren, sind diese dem Wirtschaftsplan in einer Anlage beizufügen. Sofern Verpflichtungen zulasten künftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen, sind diese und die damit geplanten Maßnahmen darzulegen.
- (4) Der Wirtschaftsplan muss in jedem Jahr ausgeglichen sein. Die Liquidität einschließlich der Finanzierung von Investitionen muss gewährleistet sein.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Der Ausgleich gilt als erfüllt, wenn ein eventueller Fehlbedarf durch Inanspruchnahme der Rücklage oder durch Inanspruchnahme der aus Jahresüberschüssen gebildeten Gewinn-Rücklagen gedeckt werden kann.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden, sofern sie unaufschiebbar sind.

III. Teil: Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 6 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die Kreishandwerkerschaft Ruhr einen Wirtschaftsplan auf.
- (2) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind die Haushaltssätze – insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Grundsatz der Vollständigkeit und Einheit – sinngemäß zu beachten.
- (3) In der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sind alle Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen. Die Gliederung der Plan-Gewinn- und



Finanzordnung vom 10.12.2018

Verlustrechnung ist so zu gestalten, dass sie der Gewinn- und Verlustrechnung gegenübergestellt werden kann. Wesentliche Positionen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und der Plan-Kapitalflussrechnung sind zu erläutern, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen.

- (4) In der Plan-Kapitalflussrechnung sind alle Aufwendungen - insbesondere die zur Herstellung oder Beschaffung von Anlagevermögen - und deren Finanzierung, getrennt nach Eigen- und Fremdfinanzierung, auszuweisen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen werden sollen, sind die Jahresbeträge in der Plan-Kapitalflussrechnung anzugeben. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen.
- (5) Die wesentlichen Positionen des Wirtschaftsplans sind, insbesondere wenn sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern.
- (6) Der Wirtschaftsplan kann in Teilpläne gegliedert werden. Die Teilpläne können insbesondere nach Leistungsbereichen oder Teilorganisationen gegliedert werden.

§ 7 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Wenn sich die dem Wirtschaftsplan zugrundeliegenden Umstände erheblich verändern, ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung oder der Plan-Kapitalflussrechnung um mehr als 10 von Hundert überschritten wird.
- (2) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten die Vorschriften des Wirtschaftsplans sowie § 2 dieser Finanzordnung entsprechend.

§ 8 Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit

- (1) Alle Erträge bzw. Einnahmen dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen bzw. Ausgaben (Gesamtdeckungsprinzip).
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden. Die Zweckbindung ist in den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan auszuweisen.
- (3) Der Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.
- (4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrerträge oder Minderaufwendungen in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung können, zugunsten von Investitionen der Plan-Investitionsrechnung für Güter des Anlagevermögens, für einseitig deckungsfähig erklärt werden.



§ 9 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan

- (1) Der im Wirtschaftsplan angesetzte Personalaufwand und die übrigen mit Personalaufwendungen zusammenhängenden Aufwendungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Delegiertenversammlung bis zu 10 % überschritten werden, sofern sich dies aus der Anwendung gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen oder Dienstvereinbarungen bzw. deren Anwendung auf individualvertragliche Regelungen ergibt. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte unterhalb dieser Grenze der Genehmigung der Delegiertenversammlung.
- (2) Außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur soweit notwendig und sinnvoll geleistet werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Delegiertenversammlung.
- (3) Planansätze für Investitionen sind auf das folgende Geschäftsjahr übertragbar. Planansätze für Aufwendungen können für übertragbar erklärt werden. Die Erklärung erfolgt im Rahmen des Beschlusses der Delegiertenversammlung über den Jahresabschluss.
- (4) Mehraufwendungen für Einzelvorhaben bedürfen der Genehmigung der Delegiertenversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.

§ 10 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

- (1) Der Geschäftsführer übernimmt die Wirtschaftsführung und berichtet nach Quartalen gegliedert dem Vorstand.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegen die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans sowie die Ausführung des Wirtschaftsplans, das Controlling der Finanzdaten und die Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (3) Er kann diese Arbeiten auch übertragen.

IV. Teil: Buchführung, Rechnungslegung, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling und Rücklagen

§ 11 Buchführung

Die Kreishandwerkerschaft Ruhr führt ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung. Soweit sich aus dieser Finanzordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des Dritten Buchs, Erster Abschnitt des Handelsgesetzbuches (Vorschriften für alle Kaufleute) sinngemäß in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Jahresabschluss für mittelgroße Gesellschaften) sind Aufgabenstellung und Organisationserfordernisse der Kreishandwerkerschaft Ruhr zu beachten.



§ 12 Rechnungslegung

- (1) Die Kreishandwerkerschaft Ruhr stellt innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr auf. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs soweit sie für die Kreishandwerkerschaft Ruhr als Körperschaft des öffentlichen Rechts sinnvoll sind.
- (2) Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln
- (3) Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. Erläuterungsanhang und Lagebericht.
- (4) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Abnahme des Jahresabschlusses. Dies umfasst die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung, je auf Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses nach dessen vorheriger Stellungnahme.

§ 13 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling

- (1) Die Kreishandwerkerschaft Ruhr führt eine Kosten- und Leistungsrechnung nach Kostenarten- und Kostenstellen durch, die eine betriebswirtschaftliche Steuerung sowie die betriebsinterne Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit von Betriebseinheiten ermöglicht. Bei der Durchführung der Kostenrechnung ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten.
- (2) Ergänzend zu den durch eine kaufmännische Software generierten revisionssicheren Controllingreports auf Basis der gebuchten Ist-Zahlen pro Periode, können geeignete Auswertungen pro Geschäftsbereich eingerichtet oder Kennzahlen ermittelt werden.
- (3) Bei Abweichungen einzelner oder gesamter Positionen von mehr als 10% des verabschiedeten Wirtschaftsplans hat die Geschäftsführung den Vorstand zu unterrichten. § 10 dieser Finanzordnung gilt entsprechend.

§ 14 Liquide Mittel für Rücklagen und andere zweckgebundene Finanzmittel

- (1) Die Bildung angemessener Rücklagen gehört zu einer geordneten Wirtschaftsführung. Rücklagen können deshalb für einen sachlichen Zweck und auf Grundlage einer nachvollziehbaren und sachgerechten Schätzung gebildet werden. Die der Schätzung zugrundeliegenden Annahmen sind regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Der Beschluss über die Rücklagen ist gleichzeitig mit dem Beschluss über den Wirtschaftsplan zu fassen. Die Art und Höhe der Rücklagen, deren sachliche Begründung und



Finanzordnung vom 10.12.2018

der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme sind gesondert darzustellen und hinreichend zu konkretisieren.

- (3) Zur unterjährigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und zur Vermeidung von Kassenkrediten erfolgt die Inanspruchnahme einer allgemeinen Rücklage, die insbesondere dazu dient, den regelmäßigen Bedarf an Betriebsmitteln sowie etwaige Einnahmeverzögerungen oder –ausfälle zu decken. Der Grundsatz der Schätzgenauigkeit bleibt unberührt.
- (4) Rücklagen sind baldmöglichst aufzulösen, falls und soweit der Verwendungszweck entfällt.
- (5) Werden Finanzmittel ausdrücklich für bestimmte sachliche Zwecke oder als Sondervermögen gehalten, werden sie auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Auf der Passivseite der Bilanz sind in gleicher Höhe entsprechende Rückstellungen zu bilden, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (6) Bei der längerfristigen Anlage von Kapital aus den Rücklagen ist auf ausreichende Sicherheit und angemessenen Ertrag zu achten. Darüber hinaus müssen die Mittel im Bedarfsfall rechtzeitig zur Verfügung stehen. Zur Gewährleistung dieser Anforderungen erlässt die Mitgliederversammlung eine Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen, die insbesondere Anlagerahmen, Anlageziele und Anlagegrundsätze festlegt.

V. Teil: Jahresabschlussprüfung

§ 15 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses

- (1) Die Kreishandwerkerschaft Ruhr hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung durch den aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählten Rechnungsprüfungsausschuss prüfen zu lassen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss handelt gemäß der Rechnungsprüfungsordnung der Kreishandwerkerschaft Ruhr.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss in eigener Verantwortung. Er hat ein Recht auf Einsicht in alle Bücher. Weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderem Anlass bleiben unbenommen. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet unter Einbeziehung des Vorstands der Delegiertenversammlung über die Ergebnisse seiner Prüfung.
- (4) Die Delegiertenversammlung der Kreishandwerkerschaft Ruhr stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.



VI. Teil: Ergänzende Vorschriften

§ 16 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu realisieren.
- (2) Zu anderen Zwecken als zur Aufgabenerfüllung der Kreishandwerkerschaft Ruhr und zur Deckung der Betriebsaufwendungen dürfen weder Beiträge erhoben, noch darf Vermögen der Kreishandwerkerschaft Ruhr verwendet werden.
- (3) Soweit gesetzlich nicht anderweitig geregelt, sind Zuweisungen an andere Einrichtungen des Handwerks nur auf der Grundlage schriftlicher Verträge zulässig.

§ 17 Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der Kreishandwerkerschaft Ruhr nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Arbeitsvertrag, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.

§ 18 Finanzielle Vorleistungen

Eine Ausgabe, die sich auf den Wirtschaftsplan bezieht, darf nur als finanzielle Vorleistung behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist. Eine finanzielle Vorleistung muss bis zum Ende des Wirtschaftsjahres abgewickelt sein. Begründete Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Vorstands.

§ 19 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Baumaßnahmen, Ausschreibungen, größere Beschaffungen

- (1) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist ein Beschluss der Delegiertenversammlung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Im Vorfeld ist eine Wertermittlung durchzuführen.
- (2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Kreishandwerkerschaft Ruhr in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.
- (3) Baumaßnahmen sind ab einer Höhe von **250.000 €** separat und in ihrer Gesamtheit durch die Delegiertenversammlung zu beschließen. Ausgenommen sind Instandhaltungen und Reparaturen.



Finanzordnung vom 10.12.2018

- (4) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn – soweit erforderlich - die behördlichen Baugenehmigungen vorliegen und die Finanzierung gewährleistet ist.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, eine Vergaberichtlinie zur Vergabe von Aufträgen zu erlassen.

§ 20 Kreditermächtigungen

Durch Beschluss des Wirtschaftsplans wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

VII. Teil: Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung (HKRO) außer Kraft, ebenso der Beschluss der Kreishandwerkerschaft Ruhr zur analogen Anwendung der Finanzordnung der Handwerkskammer Dortmund.

Kreishandwerksmeister

Geschäftsführer